

Körperschaft öffentlichen Rechts – Mitglied der World Medical Association

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz Konsumentenschutz

Per E-Mail: sektion.V@bmvrdj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Wien, 29.5.2018

Mag. Off/Ja

25.04.2018

BMVRDJ-

601.121/0028-V

1/2018

Betrifft: Stellungnahme der ÖÄK zum Entwurf "Zweites Bundesrechtsbereinigungsgesetz"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Ärztekammer dankt für die Einladung zur Begutachtung des Entwurfs für ein "Zweites Bundesrechtsbereinigungsgesetz" und übermittelt im Folgenden ihre diesbezügliche Stellungnahme.

Die Ärzte-Ausbildungsordnung 1994 (ÄAO 1994) ist eine Verordnung, die mit BGBI. 152/1994 kundgemacht wurde. Sie ist daher nicht von der Ausnahmebestimmung gemäß § 2 Abs. 2 Z 4 des Entwurfes erfasst. Die ÄAO 1994 ist nicht in der Anlage des Entwurfes aufgenommen und würde daher mit 31.12.2018 außer Kraft treten.

Da noch einige Ärztinnen und Ärzte in den Anwendungsbereich der ÄAO 1994 fallen, ersucht die ÖÄK um Aufnahme in die Anlage zum Entwurf, sodass die ÄAO 1994 von der Ausnahmeregelung gem. § 2 Abs. 2 Z 1 des Entwurfes erfasst ist.

Die Anlage zum Entwurf wäre daher zu ergänzen wie folgt:

Klassifikations- nummer	Fundstelle der Stamm- fassung bzw. der zu- letzt wiederverlautbar- ten Fassung	Titel	Außer-krafttreten spätestens mit Ablauf des
82.03.16	BGBI. 152/1994	Verordnung des Bun- desministers für Ge- sundheit, Sport und Konsumentenschutz über die Ausbildung zum Arzt für Allge- meinmedizin und zum Facharzt (Ärzte- Ausbildungsordnung)	-

Die Österreichische Ärztekammer ersucht um Berücksichtigung ihres Ergänzungsvorschlages.

Mit freundlichen Grüßen GHE

ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres

Präsident